

Rechtlicher Rahmen, rechtliche
Grenzen – Diskussionen zu Themen
wie psychische und physische
Krankheit, besondere
Schutzbedürftigkeit und
Abschiebehindernisse

Betroffener Personenkreis

- Asylbewerber (Gestattung)
 - In Erstaufnahmeeinrichtung (ZAB)
 - nach landesinterner Verteilung (Sozialamt/ABH)
- Nach erfolglosem Asylverfahren (Duldung)

Rechtsrahmen

Asylgesetz
(AsylG)

Aufenthaltsgesetz
(AufenthG)

Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)

Rechtsrahmen

Völkerrecht
Konventionsrecht
(EMRK, AEMR, UN-Charta,
UN-Sozialpakt, KRK, BRK)

Verfassungsrecht
Grundgesetz
Art. 1, 2, 20 GG

Asylgesetz
(AsylG)

Aufenthaltsgesetz
(AufenthG)

Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)

Rechtsrahmen

- Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG
- Nach ~~(15)~~ 18 Monaten (seit 15.08.2019) ohne wesentliche Unterbrechung
 - „Analogleistungen“ nach SGB XII
 - Wenn Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich verlängert

Gesundheitsversorgung im AsylbLG

- Leistungsumfang AsylbLG, §§ 4, 6 AsylbLG (Gestattung, Duldung)
- Grundversorgung: § 4 AsylbLG

„Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren“, § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG

Grundversorgung, Leistungsumfang

- Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen zur Verhinderung und Früherkennung von Krankheiten, § 4 Abs. 1 S. 2 AsylbLG
- Zahnersatz: „nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“, § 4 Abs. 1 S. 3 AsylbLG
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, § 4 Abs. 2 AsylbLG
- Sicherstellungsauftrag durch Behörde, § 4 Abs. 3 AsylbLG

Öffnungsklausel, § 6 AsylbLG

- „Sonstige Leistungen [...] insbesondere [...] wenn...“
 - „im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich“
 - „zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“

„akute Erkrankungen“, „Schmerzzustände“

- Unbestimmte Rechtsbegriffe
- Praxis: Verunsicherung
- Problem: Einschätzung durch Leistungsbehörde
(Zentrale Ausländerbehörde, Sozialamt)

Krankheit als Abschiebungshindernis

- Gesetzliche Vermutung:
„Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.“,
§ 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG
- Beweislastumkehr:
„Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.“, § 60a Abs. 2c S. 2 AufenthG

Krankheit als Abschiebungshindernis

```
graph TD; A[Krankheit als Abschiebungshindernis] --> B[„Zielstaatsbezogenes“ Abschiebungshindernis]; A --> C[„Inlandsbezogenes“ Abschiebungshindernis]; B --> D[BAMF]; D --> E[Erkrankungen, welche im HKL nicht behandelt werden können oder Behandlung individuell nicht erreichbar]; C --> F[Ausländerbehörde]; F --> G[„Reisefähigkeit“]; G --> H[„Im engeren Sinne“: Transportfähigkeit]; G --> I[„Im weiteren Sinne“ in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung, insb. Retraumatisierung];
```

„Zielstaatsbezogenes“
Abschiebungshindernis

BAMF

Erkrankungen, welche im HKL nicht
behandelt werden können oder
Behandlung individuell nicht
erreichbar

„Inlandsbezogenes“
Abschiebungshindernis

Ausländerbehörde

„Reisefähigkeit“

„Im engeren Sinne“:
Transportfähigkeit

„Im weiteren Sinne“
in nahem zeitlichen
Zusammenhang mit
der Abschiebung, insb.
Retraumatisierung

Krankheit als Abschiebungshindernis

- „Ärztliche Bescheinigung“ – Hohe Anforderungen:

„Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“, § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG

Krankheit als Abschiebungshindernis

- Unverzügliche Vorlage:

„Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen“, § 60a Abs. 2d S. 1 AufenthG

- „Unverzüglich“: „ohne schuldhaftes Zögern“, idR 14 Tage

Krankheit als Abschiebungshindernis

- Präklusion (!):

Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, ...

- Gegenausnahmen:

„... es sei denn,

- der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder
- es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor

Krankheit als Abschiebungshindernis

- Präklusion (!):

Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, ...

- Gegenausnahmen:

„... es sei denn,

- der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder
- es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor

Übertragung auf Asylverfahren

- Verbot der Abschiebung:
„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“, § 60 Abs. 6 S. 1 AufenthG (vom BAMF zu prüfen!)
- NEU (15.08.2019): § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 gilt entsprechend

Probleme

- Erreichbarkeit: Zugang zu medizinischer Versorgung
- Ressourcen: Zeit, Kosten
- Rspr BVerwG: Kriterium „fachärztlich“
 - Ausschluss v. Gutachterlichen Stellungnahmen durch psychologischen Psychotherapeut*innen?!
 - Ausschluss v. Stellungnahmen durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen?!
 - Ausschluss Stellungnahme Allgemein-/Hausärzt*innen?!

Dürfen Kranke abgeschoben werden?

Realität

- „Versehrtencharter“
- Fesselung
- Zwangsweise Verabreichung von Medikamenten (Beruhigungsmittel)
- Abschiebung akut und chronisch (psychisch) Kranker

„Durchsetzung des Rechts“

Grundgesetz, KRK, BRK...?!

„Abschiebeverhinderungsindustrie“

Ausländer

Rechtsanwält*innen

Asylberatungsstellen

Kirchen

Ehrenamtlich
Unterstützende

Ärzt*innen
Therapeut*innen
Behandler*innen